

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Abteilung 1 – Landesamtsdirektion  
Verfassungsdienst

Betreff:  
Entwurf einer Vermessungsgesetz-Novelle; Begutachtung; Stellungnahme

Datum	Dr. Primosch
Zahl	<b>01-VD-BG-8985/3-2016</b>

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dr. Primosch
Telefon	050 536 10801
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 3
-------	---------

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
Abteilung I/11

Per E-Mail: [post.i11@bmwfw.gv.at](mailto:post.i11@bmwfw.gv.at)

Zu dem mit do. Note vom 21.12.2015, Zl. BMWFW-96.239/0007-I/11/2015, übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Allgemeines:

Die vorliegende Novelle lässt grundsätzlich eine Effizienzsteigerung bei Katasterverfahren und eine Erhöhung der Rechtssicherheit bei der Umwandlung von Grundstücken im Grenzkataster erwarten. In diesem Licht werden einige der vorgeschlagenen Neuerungen begrüßt. Mit einzelnen Regelungen wird auch der gelebten Praxis Rechnung getragen (so Z 24 und Z 27).

Wie unten zu Z 18 ausgeführt wird, bestehen jedoch gravierende inhaltliche Bedenken gegen ein eingeschränktes, der bisherigen Praxis widersprechendes Verständnis der Parteistellung im Planbescheinigungsverfahren, die Nachteile für die Landesstraßenverwaltung befürchten lässt.

Zu Z 5:

Hinsichtlich des Vorliegens von Zustimmungserklärungen aller Eigentümer zu einem Grenzpunkt des Grundsteuerkatasters nach § 11 Abs. 1 Z 3 sollte in der praktischen Durchführung darauf geachtet werden, dass bei den Grenzpunkten neben der Ersichtlichmachung des richtigen Indikators auch die Geschäftsfallnummer (GFN) der zugrunde liegenden Vermessungsurkunde geführt wird. Eine entsprechende Klarstellung zumindest in den Erläuterungen erscheint zweckmäßig.

Zu Z 10:

Wenn wegen Nichteinigung in den Grenzverhandlungen der Vermessungsbehörde nach § 18a ein Gerichtsverweis ausgesprochen wird, besteht die Gefahr, dass auch der ursprüngliche Antragsteller gemäß § 17 Z 1 VermG (z.B. das Land als Träger der Landesstraßenverwaltung) an das Gericht verwiesen wird, wodurch schwer abschätzbare Mehr- bzw. Zusatzkosten entstehen können. In § 18b wäre daher die Möglichkeit zu normieren, dass der Antragsteller einen begründeten Verzicht auf Einleitung eines Verfahrens gemäß § 18a abgeben kann.

Zu Z 13:

Mit der bescheidmäßigen Aufhebung einer Umwandlung von Grundstücken, die im Grenzkataster eingetragen sind, nach § 32a Abs. 2 werden den Grundeigentümern die Vorteile der Rechtssicherheit des Grenzkatasters genommen. Dies kann unter Umständen die Wertminderung der betreffenden Liegenschaft nach sich ziehen.

Es wird zu bedenken gegeben, dass eine klare Abgrenzung und Definition der durch andauernde und großräumige Bodenbewegungen veränderten Gebiete einen hohen technischen sowie juristischen Aufwand bedingt. Sollte § 32a bereits – wie dies Z 28 (§ 57 Abs. 12) vorsieht – bereits am 1. September 2016 in Kraft treten, müssten zeitgleich auch die Durchführungsvorschriften gemäß § 32a Abs. 3 erlassen werden.

Zu Z 14:

§ 36 Abs. 2 wird insofern kritisch gesehen, als die Regelung insbesondere bei großräumigen Rutschgebieten zu nicht generell abschätzbaren Mehraufwänden bzw. Mehrkosten führen kann.

Zu Z 18:

Die Regelung der Parteistellung im § 39 Abs. 2a erweckt im Licht der Erläuterungen zum Entwurf dieser Bestimmung den Eindruck, dass Antragsteller und Partei des Planbescheinigungsverfahrens ausschließlich und alleine der jeweilige Planverfasser ist. Mit dieser eingeschränkt verstandenen Formulierung wird der langjährig geübten Praxis nicht Rechnung getragen, wonach bei der Planeinreichung bei Vermessungsämtern die für die Landesstraßenverwaltung zuständige Stelle als Antragsteller und Partei des Bescheinigungsverfahrens auftritt, obschon als Planverfasser ein externer Auftragnehmer des Landes (Ingenieurkonsulent des Vermessungswesens) fungiert. Für das Land als Träger der Landesstraßenverwaltung ist jedoch eine Parteistellung im Planbescheinigungsverfahren als Auftraggeber der Vermessung unabdingbar. Nur dadurch erscheint gewährleistet, dass

- die Planeinreichung erst nach Zutreffen aller Voraussetzungen erfolgt (Grundeinlöse mit Endabrechnung, Fertigstellung der Anlage usw.) und somit auch die 18-monatige Sperrwirkung hinsichtlich des Eigentums erst dann wirksam wird;
- Änderungen infolge eines Aufforderungsverfahrens während des Bescheinigungsverfahrens ehestmöglich bekannt werden (Auswirkungen auf die Flächen für die Grundeinlöse bzw. Auswirkungen auf Verträge); und
- das Land Kärnten als Auftraggeber Kenntnis von allen Verfahrenshandlungen im Planbescheinigungsverfahren (auch im Hinblick auf die Neuregelungen der §§ 18a und 18b) erhält.

Mit der Formulierung des § 39 Abs. 2a muss gewährleistet sein, dass die Einschränkung der Parteien im Planbescheinigungsverfahren die Vermessungsbefugten gemäß § 1 LTG betrifft, sich die Regelung jedoch nicht ausschließlich auf den Planverfasser selbst bezieht. Daher muss die Möglichkeit bestehen bleiben, dass das Land als Vermessungsbefugter gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 LiegTeilG Pläne von anderen Vermessungsbefugten gemäß § 1 LiegTeilG (insbesondere für Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen) bei den Vermessungsämtern zur Planbescheinigung gemäß § 39 einreichen und als Partei auftreten kann.

Um entsprechende Klarstellung wird daher dringend ersucht.

Zu Z 21:

Nachdrücklich betont wird, dass die in § 39 Abs. 3 des Entwurfs bezeichneten Ausnahmetatbestände für Pläne, die gemäß § 15 LiegTeilG, auf Grund eines behördlichen Verfahrens oder auf Grund eines Gerichtsurteils im Grundbuch durchgeführt werden, unbedingt geboten erscheinen. Andernfalls hätte es jeder betroffene Grundeigentümer in der Hand, allenfalls mittels eines unbegründeten Antrages die grundbücherliche Durchführung bzw. Richtigstellung einer bereits errichteten Anlage gemäß § 15 LTG oder einer rechtskräftigen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung zu verhindern oder zumindest zu verzögern.

Zu Z 27:


Um eine bundesweit einheitliche Anwendung des § 52 Abs. 7 zu erreichen, sollten Durchführungsvorschriften im Verordnungsweg erlassen werden.

Zu Z 28:

Der Inkrafttretenstermin wird zwar grundsätzlich begrüßt, jedoch wird zu bedenken gegeben, dass zeitgleich ein nicht zu unterschätzender Durchführungsbedarf des Verordnungsgebers besteht.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:  
Dr. Primosch

LAND  KÄRNTEN	<b>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</b> Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.ktn.gv.at/amtssignatur">https://www.ktn.gv.at/amtssignatur</a> . Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.
--	---